

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2023^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2023 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1104/2023) hat der Kreistag des Kreises Viersen am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.
- b) von Abfällen, die vom jeweiligen Abfallerzeuger oder dem von ihm beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzelanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger und der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

§ 2

Gebühren für die kommunale Einsammlung

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen von

1.	Abfällen zur Restentsorgung	136,79 €/t
2.	Bioabfällen im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, die über eine Biotonne eingesammelt werden,	114,38 €/t
3.	Garten- und Parkabfällen, die nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden, (einschließlich Baumschnitt und Wurzeln bis 0,15 m Stammdurchmesser)	54,67 €/t
4.	Altholz, das als verwertbarer Anteil getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird,	84,86 €/t

(3) Für Papier, Pappe und Karton mit max. 5 % Verunreinigungen wird für

den kommunalen Nichtverpackungsanteil sowie für den Verpackungsanteil
eine Gutschrift von

20,00 €/t

auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um
den von der Europäischen Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) für die Sorte 1.02
„gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht.

- (4) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung der folgenden Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07 Sperrmüll

wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben.

137,07 €/t

- (2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung der folgenden Abfallarten gemäß AVV

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99 Abfälle a.n.g.
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13 Kunststoffabfälle
07 06 99 Abfälle a.n.g.
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03 Altreifen
17 02 01 Holz
17 02 03 Kunststoff
17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von 177,00 €/t erhoben, wobei für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 0,2 t/Anlieferung eine Mindestgebühr in Höhe von 35,00 €/Anlieferung erhoben wird.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird für Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten gemäß AVV bis 0,5 Kubikmeter an dem Wertstoffhof des Kreises am Entsorgungsstandort Viersen (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen) bei täglich maximal einer Anlieferung

16 01 03	Altreifen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ¹
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 €/Anlieferung erhoben.

- (4) Abweichend von Absatz 2 sind Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten bis zu der jeweils aufgeführten Mengenbegrenzung an den Wertstoffhöfen des Kreises (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen) bei täglich maximal einer Anlieferung gebührenfrei. Die angenommenen Abfallarten können je Wertstoffhof variieren; Näheres regelt die jeweilige Benutzerordnung.

- Garten- und Parkabfälle bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
- Sperrmüll bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
- Hartkunststoffe bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
- Möbelglas/ Flachglas (als Anteile aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine) bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
- Schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen,
- Metalle,
- Papier, Pappe und Karton.

¹ Die Anlieferung von Toilettenschüsseln und Waschbecken, soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblicher Menge (jeweils maximal zwei Stück) handelt, ist gebührenfrei.

- (5) Die festgesetzten Mengenbegrenzungen für Kleinanlieferungen nach Absatz 3 und 4 gelten pro Anlieferung und Tag. Bei gleichzeitiger Anlieferung von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Abfallarten ist die Anlieferung gebührenpflichtig. Bei gleichzeitiger Anlieferung von Abfallarten mit unterschiedlichen Mengenbegrenzungen, gilt die sich nach Maßgabe der angelieferten Abfallarten ergebende höchste Mengenbegrenzung als Mengenbegrenzung für die Gesamtanlieferung, wobei die Menge der einzelnen angelieferten Abfallarten die für die jeweilige Abfallart maßgebliche Mengenbegrenzung nicht überschreiten darf; Abfallarten ohne Mengenbegrenzung bleiben dabei unberücksichtigt.

Kleinmengen angelieferter Abfälle nach Absatz 3 und 4 werden bis zu dem jeweils ausgewiesenen Volumen nicht gewogen. Das Volumen wird aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt; Hohlräume in den angelieferten Abfällen werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

- (6) Die Gebühr wird bei der Anlieferung fällig und ist vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern oder durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden; die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 19.11.2020 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 777/2020) außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 36 vom 21.12.2023, 1150/2023